

Fortschreibung Kreisstrategie 2018 – Beschlussfassung in den Kreisgremien

De-zer-nat	Zuständi-ger Aus-schuss	Leitziel	Handlungs-feld	Empfehlung Klausurtag	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung des Ausschusses
IV	AUT	Umwelt, Natur und Energie	<p>neu:</p> <p>Ökokon-tomaßnah-men</p>	<p>Die qualifizierte Begleitung und Beratung von Grundstückseigentümern und Maßnahmenträgern führt neben einer Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens zu einer inhaltlichen Optimierung der Maßnahmen und zu einer Minimierung des Flächenverbrauchs.</p> <p>Der Landkreis soll durch die Entwicklung eigener vorbildhafter Maßnahmen auch ausreichend Ökopunkte für eigene Bauvorhaben aufbauen. Es soll geprüft werden, ob Flächen des Landes zur Verfügung stehen.</p> <p>Für die Förderung und Pflege überalterter und vermistelter Streuobstbestände ist die Ökokontoverordnung in der aktuellen Fassung nicht zielführend. Hierzu wird ein separates Konzept für erforderlich gehalten.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Landkreisverwaltung begleitet Ökokontomaßnahmen Dritter intensiv durch fachliche qualifizierte Beratung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt. 2. Die Landkreisverwaltung erhebt den Bedarf an Ökopunkten für Projekte des Kreises und entwickelt selbstständig Ökokontomaßnahmen. Dabei wird ein Augenmerk auf Flächen des Landes gelegt. Die untere Naturschutzbehörde wirkt bei der Konzeptentwicklung federführend mit. 3. Die Kreisverwaltung legt ein Konzept vor, wie vermistelte und überalterte Streuobstbestände erhalten und ggfs. aufgewertet werden können. 4. Die Untere Naturschutzbehörde erhält für Ökokonto und Streuobst Aufgaben Stellenanteile für eine zusätzliche Naturschutz-fachkraft. 	

Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Ökokontomaßnahmen erlangen im Zuge stetig steigenden Flächenbedarfs zunehmen an Bedeutung. Ein ausreichendes Angebot von Ökopunkten im Landkreis wirkt sich beschleunigend auf die städtebauliche Entwicklung und die Realisierung von Infrastrukturmaßnahmen aus. Durch eine fachlich qualifizierte Beratung können die Maßnahmen so optimiert werden, dass die Maßnahmen auf Flächen mit eingeschränkter Bedeutung für die Landwirtschaft gelenkt werden und naturschutzfachlich hochwertig aufgewertet werden. Ökokontomaßnahmen müssen von der unteren Naturschutzbehörde geprüft und genehmigt werden. die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Maßnahme sind in der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg geregelt.

Der Landkreis als Bauherr braucht für seine eigenen Bauvorhaben ebenfalls Ökopunkte in einer Größenordnung von mehreren hunderttausend Punkten pro Jahr. Die Landkreisverwaltung auf Beschluss des Kreistags die erforderlichen Ökopunkte durch eigene Projekte realisieren. Da keine kreiseigenen Flächen zur Verfügung stehen, muss mit den Grundstückseigentümern verhandelt werden. Von besonderer Bedeutung sind dabei sowohl Flächen des Staatsforstes, in den denen Wiedervernässungen durchgeführt werden können, als auch Gewässer oder sonstige Flächen im Eigentum des Landes. Auch Amphibienleiteinrichtungen entlang von Straßen können als Ökokontomaßnahmen realisiert werden.

Wenig Anreize bietet die Ökokontoverordnung für die Pflege und Entwicklung von Streuobstbeständen. Insbesondere sehr alte und vermistelte Bestände bedürfen der intensiven Pflege. Der mögliche Ertrag an Ökopunkten kann aber die Kosten für die Pflege nicht decken. Für diese Bestände muss ein alternatives Konzept entwickelt werden.